

Datum:	25.08.2025
Zahl:	612-3/2025
Betrifft:	Straßenpolizeiliche Bewilligung gem. § 90 StVO 1960
Sachbearbeiter:	Lydia Neidhart-Mitterdorfer
Telefon:	04278/271-11
Telefax:	04278/826-15
E-Mail:	Lydia.neidhart@ktn.gde.at
Homepage:	www.gnesau.at

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Gnesau, mit der gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d Ziffer 16 der Straßenverkehrsordnung 1960, StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, für die Durchführung von Sanierungsarbeiten an den Modellwegen und den zu sanierenden Straßen im Gemeindegebiet (davon nicht umfasst sind Landesstraßen) vorübergehend nachstehende Verkehrsmaßnahmen verordnet werden:

§1

Für die Modellwege und die zu sanierenden Straßen innerhalb der Gemeinde Gnesau werden infolge der Durchführung von Bauarbeiten im Zeitraum vom

27.08.2025 bis längstens 26.09.2025

folgende Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und -verbote erlassen:

In beiden Fahrtrichtungen (Beginn und Ende) sind während der Bauarbeiten (gefährdeter Bereich) das Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 9 StVO (Baustelle) und das Vorschrittszeichen gemäß § 52 Z 10 StVO (Geschwindigkeitsbeschränkung, Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) – gem. RVS 5.41 und 5.44 im Bereich der Baustelle aufzustellen.

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist für eine Dauer von zwei bis drei Wochen (bis der Splitt abgekehrt werden kann) das Gefahrenkennzeichen gemäß § 50 Z 16 StVO (andere Gefahren) mit Zusatztafel gemäß § 54 StVO (Rollsplitt) im Bereich der Baustelle (Beginn und Ende) aufzustellen.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Angeschlagen am: 25.08.2025
Abgenommen am:



Der Bürgermeister

Etich Stampfer